

die Schimpffreiheit gewährleistet, die erst in dem Recht auf persönliche Ehre auf eine Schranke stößt, wurde das Recht der freien Meinungsäußerung in der Sowjetzone durch Anwendung des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung und wird jetzt durch die Vorschriften des Strafrechtsergänzungsgesetzes vom 11.12.1957 (GBl. I S. 643), insbesondere durch die Bestimmungen über staatsgefährdende Propaganda und Hetze und über Staatsverleumdung, weitgehend eingeschränkt. Mit Zuchthaus oder Gefängnis wurden unter anderem bestraft: die Zugehörigkeit zur Jungen Gemeinde, das Weiterverbreiten von Nachrichten, die von einem westlichen Sender abgehört wurden, das Betrachten westlicher Fernsehsendungen in Gemeinschaft mit Gästen, die Weitergabe westlicher Zeitungen und Druckerzeugnisse, das Erzählen politischer Witze, Meckereien über die Versorgungslage, das Lob der freien Marktwirtschaft verbunden mit einer Kritik an der Planwirtschaft, die Behauptung, die „volkseigenen“ Betriebe arbeiteten unrentabel und ihre Produktion sei „Dreck“, die Prophezeiung einer Kartenlegerin, die Forderung nach „Freiheit für Ungarn, Freiheit für die Bürger der DDR“, ja die Äußerung, man sei nicht allwissend wie Ulbricht. Der bedingte Vorsatz genügt. So wurde jemand wegen Hetze mit Gefängnis bestraft, der seinen Radioapparat auf den NWDR eingestellt hatte, dessen Sendungen aber nur als Geräuschkulisse beim Skatspielen in der Laube benutzt hatte; denn er hätte damit in Kauf genommen, daß auch Nachrichten und Kommentare mit hetzerischem Inhalt von Dritten gehört werden konnten.

Die freie Meinungsäußerung wird entgegen Art. 9 durch das Dienst- oder Arbeitsverhältnis beschränkt. Nach § 3 der Disziplinarordnung vom 10. 3. 1955 (GBl. I S. 217) haben die Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane einschließlich der leitenden Angestellten in der „volkseigenen“ Wirtschaft die „Interessen der Macht der Arbeiter und Bauern jederzeit zu vertreten, diese Macht zu schützen und zu festigen“. Sie haben sich „innerhalb und außerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeit aktiv für die Verwirklichung der Ziele der DDR einzusetzen“. Damit wird deren Freiheit auf Meinungsäußerung durch ihr Dienst- oder Arbeitsverhältnis beschränkt; denn es ist ihnen nicht möglich, sich anders als im vorgeschriebenen Sinne zu äußern.

Nach § 32 des Gesetzbuches der Arbeit kann ein Arbeitsverhältnis bei schwerwiegender Verletzung der staatsbürgerlichen Pflichten fristlos gekündigt werden. In einem offiziellen Lehrbuch des Arbeitsrechts (Roger Schlegel, Leitfaden des Arbeitsrechts, S. 211) heißt es, es sei klar, daß „unsere sozialistischen Betriebe keine Tummelplätze für Provokateure und Feinde unserer Ordnung“ seien. Jede Verurteilung aus politischen Gründen hat den Verlust des Arbeitsplatzes zur Folge. Auch in Fällen, in denen das Verhalten noch nicht für eine Verurteilung ausreicht, wird eine fristlose Entlassung ausgesprochen. In den Verwaltungen und in der volkseigenen Wirtschaft wird über jeden Beschäftigten eine Entwicklungskarte geführt, auf der auch Vermerke über die politische Einstellung gemacht werden. Diese Vermerke auf der Entwicklungskarte beein-